

mußten sich neuen Herausforderungen wie Häresie und gewalttätigen Übergriffen gegen die Kirche stellen. Die Bischöfe verstärkten ihren sozialen Einfluß und ihre Autorität nicht nur durch die Feier der Liturgie, das Spenden der Sakramente, Kirchweihen und die Erhebung von Heiligen, sondern auch durch den Einsatz kirchlicher Verfahren wie Gottesbeweise und die Verhängung kirchlicher Strafen wie der Exkommunikation. Man bediente sich der Sammlungen des kanonischen Rechts, allerdings nicht um juristische Normen zu befolgen, sondern aus strategischen Gründen, um das Gericht zu überzeugen; Ansätze zu mehr Abstraktion zeigen sich allenfalls beim Konzil von Saint-Basle 991. Die Zusammenfassung am Schluß verdeutlicht, warum die Mitte des 11. Jh. als zeitliches Ende der Untersuchung gewählt wurde: Mit der gregorianischen Reform gibt es neue Arten von Konflikten, neue Akteure und neue Rechtsammlungen. – Die Ausführungen überzeugen durch die umfassenden Quellen- und Literaturkenntnisse des Vf., die thematische Gliederung und zwei Anhänge, die die zugrunde liegenden Gerichtsakten systematisch auflisten. Zwar werden in der Darstellung manche Erkenntnisse wiederholt und einige Quellen in unterschiedlichen Kapiteln mehrfach herangezogen, aber durch die Fokussierung auf die vielschichtige Rolle des Bischofs ist das Werk sowohl für die politische wie die Sozial- und Rechtsgeschichte mit Gewinn zu lesen, zumal es durch Register der Personen, Orte und Begriffe gut zu erschließen ist.

Isolde Schröder

Der Einfluss der Kanonistik auf die europäische Rechtskultur, hg. von Franck ROUMY / Mathias SCHMOECKEL / Orazio CONDORELLI, Bd. 2: Öffentliches Recht (Norm und Struktur 37,2) Köln u. a. 2011, Böhlau, XII u. 446 S., 1 Abb., ISBN 978-3-412-20574-4, EUR 54,90. – Der zweite der dem Einfluß der Kanonistik auf das Recht nachspürenden Tagungsbände (vgl. DA 66, 827–829) ist dem öffentlichen Recht gewidmet. 17 Beiträge nähern sich dabei Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Feudalisierung, Gesetzgebung und Gewohnheitsrecht, um daran jeweils Wechselwirkungen zum kanonischen Recht vorzuführen. Viele Beiträge sind mehreren Kategorien zuordenbar. Dafür stehen z. B. Mathias SCHMOECKEL, *Dispensatio* als Ausgleich zwischen *iustitia*, *misericordia* und *prudencia* (S. 155–184), der dem theologischen Einfluß die Abschwächung des *rigor iuris* nachweist oder Hans-Georg HERMANN, Der Tyrannenmord (S. 185–216), ein Thema, das trotz des Verbots auf dem Konstanzer Konzil politisch stets aktuell blieb; was ebenso für die Begründung der Besteuerung gilt, der Orazio CONDORELLI (S. 361–396) anhand eines Traktats von Giovanni Bertachini nachgeht, und nicht zuletzt für den Beitrag des David von MAYENBURG, der in „Aufruhr und Revolte“ (S. 217–266), das durchaus eigene Profil des kanonischen Rechts dazu erarbeitet, aber feststellen muß, daß sich Traditionslinien in neuzeitliche Argumentationen nur schwer konkret belegen lassen, auch wenn sie vorhanden seien; vergleichbar ist das Resümee bei Andreas THIER (S. 61–80), der die Diskontinuität zur politischen Diskussion des 16. Jh. verortet, während umgekehrt Anne LEFEBVRE-TEILLARD (S. 133–154) die Schiedsgerichtsbarkeit durchaus in einer Traditionslinie aus der Kanonistik sieht, ebenso Franck ROUMY (S. 333–360) die öffentliche Urkunde, oder Clarisse SIMÉANT (S. 115–131) die (landesherrliche) Gerichtsbarkeit bzw. Silvia DI PAOLO (S. 267–294) die Verwaltung, oder wie